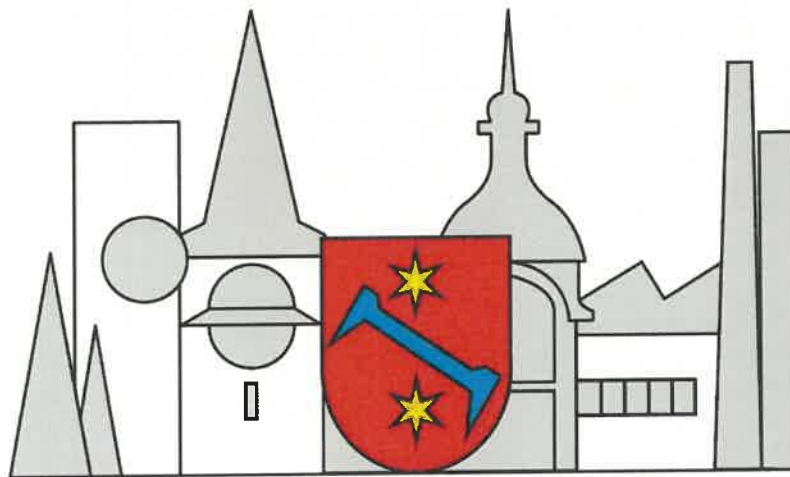


# **Reglement Förderung und Betreuung**

## **(Schul- und familienergänzende Betreuung)**



## Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen.....	4
1.1	Geltungsbereich.....	4
2	Zweck, Organisation und Aufsicht, Ziele.....	4
2.1	Zweck.....	4
2.2	Organisation und Aufsicht.....	4
2.3	Ziele.....	4
3	Mitarbeitende, Ausbildung, Datenschutz und Schweigepflicht.....	5
3.1	Mitarbeitende.....	5
3.2	Ausbildung.....	5
3.3	Datenschutz und Schweigepflicht in Ergänzung zum Amtsgeheimnis.....	5
4	Interdisziplinäre Zusammenarbeit.....	5
4.1	Zusammenarbeit mit Dritten.....	5
5	Betreuungsangebot und Tarife.....	5
5.1	Angebot.....	5
5.2	Tarife.....	6
6	Öffnungszeiten, Bringen und Abholen.....	6
6.1	Öffnungszeiten.....	6
6.2	Bringen und Abholen.....	6
7	Tagesablauf, Hausaufgabenbegleitung, Ernährung.....	6
7.1	Tagesablauf.....	6
7.2	Hausaufgabenbetreuung.....	6
7.3	Ernährung.....	7
8	Schulweg.....	7
8.1	Schulweg.....	7
9	Aufnahmebedingungen und Warteliste.....	7
9.1	Aufnahmebedingungen.....	7
9.2	Warteliste.....	7
10	Anmeldeverfahren.....	8
10.1	Anmeldung.....	8
10.2	Anmeldebestätigung.....	8
10.3	Anpassung der Betreuung.....	8
11	Abwesenheiten, Krankheit, Medikamente, Unfall, Kostenrückerstattung, Versicherungen.....	8
11.1	Abwesenheiten.....	8
11.2	Krankheit.....	8
11.3	Medikamente.....	9
11.4	Unfall.....	9
11.5	Kostenrückerstattung.....	9
11.6	Versicherung.....	9
12	Zahlungsregelung.....	9
12.1	Rechnungstellung.....	9
12.2	Zahlungsverzug.....	9
13	Kündigung und Ausschluss.....	10
13.1	Abmeldung.....	10
13.2	Ausschluss.....	10
14	Rechtspflege.....	10
14.1	Beschwerdeverfahren.....	10
15	Schlussbestimmungen.....	10
15.1	Verordnung.....	10
15.2	Inkrafttreten.....	10
16	Änderungsindex.....	11
Anhang 1 zum Reglement Förderung und Betreuung Grundlagen Tarifberechnung.....		12
1	Tarife.....	12
2	Tarifberechnung Betreuungsangebote ohne Spielgruppe.....	12

3	Tarife Spielgruppe .....	12
4	Einkommensabhängige Tarifiermässigung (ohne Spielgruppe) .....	12
5	Massgebendes Einkommen .....	13
6	Pflichten der Erziehungsberechtigten .....	13
7	Familienrabatt .....	14

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf § 172 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 92 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 - beschliesst:

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1 Geltungsbereich**

#### **§ 1**

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement regelt die familien- und schulergänzende Betreuung in der Gemeinde Gerlafingen (nachfolgend Kinderbetreuung Gerlafingen) und gilt als rechtssetzend. Es orientiert sich an den kantonalen Richtlinien des Amtes für Gesellschaft und Soziales (AGS) zur Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten.

<sup>2</sup> Als Wohnort gilt der zivilrechtliche Wohnsitz der Erziehungsberechtigten in der Gemeinde Gerlafingen.

## **2 Zweck, Organisation und Aufsicht, Ziele**

### **2.1 Zweck**

#### **§ 2**

<sup>1</sup> Die Kinderbetreuung Gerlafingen ist eine Institution der Gemeinde Gerlafingen mit professionell geleiteten, schul- und familienergänzenden modularen Betreuungs- und Förderangeboten für Kinder ab drei Monaten bis zum Ende der Schulpflicht.

<sup>2</sup> Die Kinderbetreuung Gerlafingen unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Chancengleichheit der Kinder.

<sup>3</sup> Die Kinderbetreuung Gerlafingen verbessert die gesellschaftliche und die sprachliche Integration.

<sup>4</sup> Die Kinderbetreuung Gerlafingen setzt das durch den Kanton Solothurn an die Gemeinden delegierte Leistungsfeld der sprachlichen Frühförderung vor dem Kindergarteneintritt um.

<sup>5</sup> Die Kinderbetreuung Gerlafingen ist politisch und konfessionell neutral.

### **2.2 Organisation und Aufsicht**

#### **§ 3**

<sup>1</sup> Die Kinderbetreuung Gerlafingen ist organisatorisch der Abteilung Schule Gerlafingen angegliedert.

<sup>2</sup> Betrieblich wird die Kinderbetreuung Gerlafingen von einer Betriebsleitung geführt.

<sup>3</sup> Die Aufsicht obliegt der Gemeinde Gerlafingen bzw. dem Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS).

### **2.3 Ziele**

#### **§ 4**

<sup>1</sup> Mit der Betreuung, Erziehung und Förderung wird eine ganzheitliche und gesunde Entwicklung des Kindes angestrebt. Ziel ist, Selbstständigkeit, Selbstverantwortung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben zu fördern.

<sup>2</sup> Geborgenheit, Freiraum und Strukturen schaffen eine Atmosphäre, in welcher ein Zusammenleben erlernt und geübt werden kann.

<sup>3</sup> Die Kinderbetreuung Gerlafingen verfügt über die notwendigen Konzepte.

### **3 Mitarbeitende, Ausbildung, Datenschutz und Schweigepflicht**

#### **3.1 Mitarbeitende**

##### **§ 5**

<sup>1</sup> Alle Mitarbeitenden sind für ihre jeweiligen Aufgaben geeignet und qualifiziert.

<sup>2</sup> Regelmässige Weiterbildungen der Mitarbeitenden sichern eine zeitgerechte und professionelle Betreuung und Förderung.

<sup>3</sup> Die Besoldung und die Anstellungsbedingungen richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Gerlafingen.

<sup>4</sup> Der Arbeitsvertrag, das Betriebskonzept und die Stellenbeschriebe regeln die Aufgaben und Kompetenzen des Personals.

#### **3.2 Ausbildung**

##### **§ 6**

Die Kinderbetreuung Gerlafingen ist Ausbildungsbetrieb für Lernende der Grundbildung, der höheren Fachausbildung und für Praktika. Sie verfügt über entsprechend qualifiziertes Personal sowie über die nötigen Ausbildungskonzepte und Bewilligungen.

#### **3.3 Datenschutz und Schweigepflicht in Ergänzung zum Amtsgeheimnis**

##### **§ 7**

Informationen, die die Mitarbeitenden der Kinderbetreuung Gerlafingen im Zusammenhang mit dem Betreuungsverhältnis resp. im Rahmen ihrer Arbeit erfahren, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten und/oder wenn sie von ihrer Aufsichtsbehörde dazu ermächtigt worden sind, an Dritte ausserhalb der Einwohnergemeinde Gerlafingen weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben Mitteilungspflichten und Mitteilungsrechte gemäss besonderer Gesetzgebung.

### **4 Interdisziplinäre Zusammenarbeit**

#### **4.1 Zusammenarbeit mit Dritten**

##### **§ 8**

Die Betriebsleitung kann bei Bedarf und nach Rücksprache mit der Schulleitung sowie mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Erziehungsberechtigten mit Dritten eine Zusammenarbeit initiieren. Bezüglich Datenschutzes und Schweigepflicht gelten die entsprechenden Bestimmungen sowie § 7 hiavor.

### **5 Betreuungsangebot und Tarife**

#### **5.1 Angebot**

##### **§ 9**

<sup>1</sup> Die Kinderbetreuung Gerlafingen erbringt Leistungen in den Bereichen:

- Spielgruppe für Kinder inklusive obligatorisches Angebot der frühen Sprachförderung (2 Jahre vor Eintritt bis zum Eintritt in den Kindergarten);
- Kindertagesstätte (Alter ab drei Monaten bis zum Erreichen der Schulpflicht);
- Tagesbetreuung für schulpflichtige Kinder;
- Mittagstisch (altersunabhängig bis Ende Schulpflicht).

<sup>2</sup> Die Angebote richten sich grundsätzlich nach den Bedürfnissen der Gemeinde Gerlafingen.

<sup>3</sup> Das Betreuungsangebot ist in Module unterteilt, welche individuell gebucht werden können.

<sup>4</sup> Die konkrete Ausgestaltung der Module wird durch den Gemeinderat festgelegt. Sie sind in der Verordnung «Förderung und Betreuung» der Einwohnergemeinde Gerlafingen festgehalten.

## **5.2 Tarife**

### **§ 10**

<sup>1</sup> Die Leistungen der Kinderbetreuung Gerlafingen sind kostenpflichtig.

<sup>2</sup> Die Tarife werden gemäss Anhang 1 Grundlagen Tarifberechnung berechnet. Dieser Anhang ist Bestandteil dieses Reglements.

## **6 Öffnungszeiten, Bringen und Abholen**

### **6.1 Öffnungszeiten**

#### **§ 11**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst mit der Festlegung der Module auch die Öffnungszeiten und Feiertage.

<sup>2</sup> Es können Blockzeiten definiert werden, in welchen die Kinder anwesend sein müssen.

<sup>3</sup> Der Betrieb der Kinderbetreuung Gerlafingen wird ganzjährig angeboten. Der Gemeinderat entscheidet über allfällige Betriebsferien.

### **6.2 Bringen und Abholen**

#### **§ 12**

Die Bestimmungen zum Bringen und Abholen der Kinder durch die Erziehungsberechtigten sind in der Betreuungsvereinbarung und im Betriebskonzept geregelt.

## **7 Tagesablauf, Hausaufgabenbegleitung, Ernährung**

### **7.1 Tagesablauf**

#### **§ 13**

Der Tagesablauf versteht sich grundsätzlich als Ergänzung zur Organisation der Schule Gerlafingen und wird durch die von den Erziehungsberechtigten gebuchten Betreuungsmodule bestimmt.

## **7.2 Hausaufgabenbetreuung**

### **§ 14**

Die schulpflichtigen Kinder erhalten am Nachmittag ein Zeitfenster, um die Hausaufgaben selbstständig zu erledigen. Die anwesende Betreuungsperson hilft bei Fragen oder Unklarheiten, erteilt jedoch keinen Nachhilfeunterricht. Für die Kontrolle der Hausaufgaben sind in jedem Fall die Erziehungsberechtigten zuständig.

## **7.3 Ernährung**

### **§ 15**

<sup>1</sup> Die Kinder werden in der Kinderbetreuung Gerlafingen je nach gebuchtem Modul verpflegt. Die Kinder können bei der Zubereitung und der Verteilung der Mahlzeiten miteinbezogen werden.

<sup>2</sup> Das Ernährungsangebot ist gesund, saisonal und ausgewogen. Die Rahmenbedingungen und Vorgaben sind im Betriebs- bzw. Ernährungskonzept geregelt.

## **8 Schulweg**

### **8.1 Schulweg**

#### **§ 16**

<sup>1</sup> Die Verantwortung für den Hin- und Rückweg zwischen Wohnort und Kinderbetreuung Gerlafingen sowie Schule und Kinderbetreuung Gerlafingen liegt bei den Erziehungsberechtigten. Falls ein Kind nicht planmässig in der Betreuungseinrichtung erscheint, informieren die Betreuungspersonen umgehend die Erziehungsberechtigten. Das Betreuungsteam der Kinderbetreuung Gerlafingen verpflichtet sich, die Kinder rechtzeitig auf den Schulweg zu schicken.

<sup>2</sup> Ausnahmen werden in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

## **9 Aufnahmebedingungen und Warteliste**

### **9.1 Aufnahmebedingungen**

#### **§ 17**

<sup>1</sup> Die Angebote der Kinderbetreuung Gerlafingen stehen jedem in Gerlafingen wohnhaften Kind offen.

<sup>2</sup> Kinder aus Familien, welche nicht in der Gemeinde Gerlafingen wohnhaft sind, können das Betreuungsangebot der Kinderbetreuung Gerlafingen bei Verfügbarkeit auf Anfrage nutzen.

<sup>3</sup> Anmeldungen werden nach Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Kinder aus Gerlafingen sowie bisherige Kinder haben Vorrang.

### **9.2 Warteliste**

#### **§ 18**

<sup>1</sup> Übersteigen die Anmeldezahlen die Aufnahmekapazität der Kinderbetreuung Gerlafingen, wird eine Warteliste erstellt. Zusätzliche Aufnahmen werden von der Betriebsleitung vorgenommen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt § 17 Abs. 3.

## **10 Anmeldeverfahren**

### **10.1 Anmeldung**

#### **§ 19**

<sup>1</sup> Die Anmeldung für die Module der Kinderbetreuung Gerlafingen erfolgt schriftlich per Anmeldeformular.

<sup>2</sup> Die Anmeldung für die einzelnen Module ist verbindlich und gilt in der Regel für eine festgelegte Periode (Schuljahr, Kalenderjahr) resp. Dauer gemäss Betreuungsvereinbarung.

<sup>3</sup> Für jede Periode muss eine erneute Anmeldung eingereicht werden.

<sup>4</sup> Die Anmeldefristen bestimmt die Betriebsleitung in Absprache mit der Schulleitung.

<sup>5</sup> Die Aufnahme in die Kinderbetreuung Gerlafingen erfolgt nach Einreichen der vollständigen Anmeldeunterlagen.

### **10.2 Anmeldebestätigung**

#### **§ 20**

<sup>1</sup> Auf die Anmeldung erfolgt nach Prüfung eine schriftliche Anmeldebestätigung mit einer Kostenberechnung.

<sup>2</sup> Anschliessend erhalten die Erziehungsberechtigten eine Betreuungsvereinbarung mit verschiedenen Hinweisen zu den Rechten und Pflichten im Zusammenhang mit den gewählten Modulen.

<sup>3</sup> Mit dem Unterzeichnen der Vereinbarung kommt das Betreuungsverhältnis zustande.

### **10.3 Anpassung der Betreuung**

#### **§ 21**

Änderungen in der Betreuung können vorgenommen werden. Diese bedingen eine Anpassung der Betreuungsvereinbarung.

## **11 Abwesenheiten, Krankheit, Medikamente, Unfall, Kostenrückerstattung, Versicherungen**

### **11.1 Abwesenheiten**

#### **§ 22**

<sup>1</sup> Geplante Abwesenheiten sind der Kinderbetreuung Gerlafingen frühzeitig, spätestens eine Woche im Voraus zu melden.

<sup>2</sup> Unvorhersehbare Abwesenheiten (wegen Krankheit, Unfall o.ä.) sind der Betriebsleitung frühestmöglich telefonisch zu melden.

### **11.2 Krankheit**

#### **§ 23**

<sup>1</sup> Kranke Kinder dürfen die Kinderbetreuung Gerlafingen nicht besuchen.

<sup>2</sup> Wird ein Kind während der Betreuungszeit in der Kinderbetreuung Gerlafingen krank, werden die Erziehungsberechtigten umgehend informiert, damit das weitere Vorgehen



besprochen werden kann. Die Betreuungspersonen behalten sich das Recht vor, den Erziehungsberechtigten mitzuteilen, dass sie ihr Kind abholen müssen.

### **11.3 Medikamente**

#### **§ 24**

Medikamente werden nur in Absprache mit den Erziehungsberechtigten verabreicht.

### **11.4 Unfall**

#### **§ 25**

<sup>1</sup> Bei einem Unfall sind die Mitarbeitenden berechtigt, das Kind sofort in ärztliche Behandlung oder Spitalpflege zu geben. Die Erziehungsberechtigten werden umgehend benachrichtigt. Die Kosten der Behandlung und des Transports tragen die Erziehungsberechtigten.

<sup>2</sup> Notfallfahrten mit dem privaten Fahrzeug von Mitarbeitenden zum Arzt oder ins Spital bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Diese wird in der Betreuungsvereinbarung festgehalten.

### **11.5 Kostenrückerstattung**

#### **§ 26**

Kann ein Kind die Kinderbetreuung Gerlafingen nicht besuchen, wird keine Kostenreduktion oder -rückerstattung gewährt. Vorbehalten bleiben mehrwöchige Ausfälle ab der 3. Woche. Mögliche Rückerstattungen werden von der Schulleitung beschlossen.

### **11.6 Versicherung**

#### **§ 27**

Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich für die Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung ihrer Kinder. Die Kinderbetreuung Gerlafingen verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung. Die Kinderbetreuung Gerlafingen lehnt für die von Kindern verursachten Schäden jegliche Haftung ab. Für mitgebrachte Gegenstände und Kleider wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

## **12 Zahlungsregelung**

### **12.1 Rechnungstellung**

#### **§ 28**

<sup>1</sup> Die Rechnungstellung erfolgt vorschüssig.

<sup>2</sup> Die Periodizität der Rechnungstellung ergibt sich aus der Verordnung.

<sup>3</sup> Der Betrag ist innert der angegebenen Frist rein netto zu bezahlen.

### **12.2 Zahlungsverzug**

#### **§ 29**

<sup>1</sup> Wird der in Rechnung gestellte Betrag nicht bezahlt, kann das Kind aus der Kinderbetreuung Gerlafingen ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Ein Wiedereintritt kann erst nach Bezahlung des Ausstands erfolgen.

## **13 Kündigung und Ausschluss**

### **13.1 Abmeldung**

#### **§ 30**

<sup>1</sup> Das Betreuungsverhältnis gilt für die in der Betreuungsvereinbarung vereinbarte Periode oder Dauer.

<sup>2</sup> Eine vorzeitige Auflösung der Betreuungsvereinbarung kann nur in begründeten Fällen erfolgen. Als begründete Fälle gelten eine massgebliche Veränderung der Betreuungssituation bei den Erziehungsberechtigten, ein Wegzug, eine veränderte Arbeitssituation oder der Ausschluss gemäss § 31 nachfolgend.

<sup>3</sup> Über eine anteilmässige Rückerstattung des Beitrages entscheidet die Schulleitung auf schriftliches Gesuch hin.

### **13.2 Ausschluss**

#### **§ 31**

<sup>1</sup> Sollte der Betrieb der Kinderbetreuung Gerlafingen wiederholt durch untragbares Verhalten eines Kindes erheblich gestört werden, nimmt die Betriebsleitung Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf. Falls keine Verbesserung der Situation erreicht wird, entscheidet die Schulleitung über einen vorübergehenden oder einen dauerhaften Ausschluss.

<sup>2</sup> Bei einem dauerhaften Ausschluss wird die Betreuungsvereinbarung aufgelöst.

<sup>3</sup> Bei einem Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge.

## **14 Rechtspflege**

### **14.1 Beschwerdeverfahren**

#### **§ 32**

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach der Gemeindeordnung der Gemeinde Gerlafingen sowie nach dem Gemeindegesetz (§ 199 ff. GG).

## **15 Schlussbestimmungen**

### **15.1 Verordnung**

#### **§ 33**

Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung.

### **15.2 Inkrafttreten**

#### **§ 34**

Dieses Reglement tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gerlafingen beschlossen am 30.11.2022.

Gemeindepräsident

  
Philipp Heri

Gemeindeverwalterin

  
Marlise Tüscher

## 16 Änderungsindex

Version	Datum GV	RR	Gegenstand
1.0	30.11.2022		Erlass und Genehmigung

## **Anhang 1 zum Reglement Förderung und Betreuung Grundlagen Tarifberechnung**

### **1 Tarife**

#### **§ 1**

Die konkreten Tarife, die Ausgestaltung der Module und weitere Bedingungen sind in der Verordnung festgelegt.

### **2 Tarifberechnung Betreuungsangebote ohne Spielgruppe**

#### **§ 2**

<sup>1</sup> Die Tarife für die Betreuungsangebote werden so festgelegt, dass sie in einem marktüblichen Rahmen liegen und auch wirtschaftlichen Gesichtspunkten Rechnung tragen.

<sup>2</sup> Die Tarife werden auf folgenden Grundlagen berechnet:

- a) Betreuungsdauer im Modul
- b) Betreuungs-Stunden-Satz von CHF 10.00 – 14.00
- c) Effektive Kosten für die Verpflegung

<sup>3</sup> Für Kleinkinder bis 18 Monate kann der Betreuungs-Stunden-Satz um max. 25 % erhöht werden.

<sup>4</sup> Bei Betreuungsangeboten mit reduziertem Betreuungsschlüssel kann der Betreuungs-Stunden-Satz angemessen reduziert werden.

### **3 Tarife Spielgruppe**

#### **§ 3**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Gerlafingen übernimmt für Kinder aus Gerlafingen während maximal zwei Jahren die Kosten für den Besuch von zwei Halbtagen. Auswärtige Kinder bezahlen den vollen Tarif.

<sup>2</sup> Die Anmeldung von Kindern für die Spielgruppe ist verbindlich. Bei unbegründeten Absenzen kann die Gemeinde Gerlafingen ihre Kostenbeteiligung zurückfordern.

<sup>3</sup> Für die Spielgruppe gilt kein Rabatt gemäss § 7.

### **4 Einkommensabhängige Tarifiermässigung (ohne Spielgruppe)**

#### **§ 4**

<sup>1</sup> Für die Betreuungsangebote der Kinderbetreuung Gerlafingen kann eine einkommensabhängige Ermässigung geltend gemacht werden.

<sup>2</sup> Für das Modul Mittagstisch wird keine einkommensabhängige Ermässigung gewährt.

<sup>3</sup> Der einkommensabhängige Tarif wird mittels Selbstdeklaration des massgebenden Einkommens bei der Anmeldung gewährt.

<sup>4</sup> Die Selbstdeklaration ist auf Verlangen zu belegen. Die Kinderbetreuung Gerlafingen wird ermächtigt, die Angaben in der Selbstdeklaration bei der Finanzverwaltung der Gemeinde Gerlafingen zu überprüfen.

<sup>5</sup> Wird keine Selbstdeklaration eingereicht oder kann diese nicht belegt werden, wird der volle Beitrag gemäss Verordnung fällig.

<sup>6</sup> Es werden folgende Tarilstufen festgelegt:

Tarifestufe	Massgebendes Einkommen	Anteil Erziehungsberechtigte
1	Bis 29'999	50 %
2	30'000 – 39'999	60 %
3	40'000 – 49'999	70 %
4	50'000 – 59'999	80 %
5	60'000 – 69'999	90 %
6	ab 70'000	100 %

<sup>7</sup> Für Kinder aus anderen Gemeinden gilt der festgelegte Tarif für Auswärtige resp. der Tarif der höchsten Tarifestufe.

<sup>8</sup> Die einkommensabhängige Ermässigung wird jährlich (Schuljahr resp. Kalenderjahr) festgelegt.

## **5 Massgebendes Einkommen**

### **§ 5**

<sup>1</sup> Grundlage für eine einkommensabhängige Ermässigung ist das Einkommen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en. Lebt / leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind.

<sup>2</sup> Zum Einkommen hinzu kommt 1/10 des steuerbaren Vermögens.

<sup>3</sup> Das massgebende Einkommen ergibt sich aufgrund des Durchschnitts der letzten drei rechtskräftigen Steuerveranlagungen für Einkommen und die Vermögensanteile aller zum Haushalteinkommen beitragenden Personen.

<sup>3</sup> Liegt die letzte Steuerveranlagung mehr als zwei Jahre zurück, liegen die verlangten Steuerveranlagungen nicht vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, so ist das massgebende Einkommen aufgrund aktueller Dokumente zu belegen und zu ermitteln.

## **6 Pflichten der Erziehungsberechtigten**

### **§ 6**

<sup>1</sup> Wird eine einkommensabhängige Ermässigung geltend gemacht, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, der Gemeinde:

- a) Die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen;
- b) Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Tarifs zur Folge haben könnten, innert 10 Tagen seit Eintreten der Veränderung mitzuteilen.

<sup>2</sup> Zu Unrecht erhaltene Tarifiermässigungen sind zurückzuerstatten.

## **7 Familienrabatt**

### **§ 7**

<sup>1</sup> Das Modul Mittagstisch wird bei der Rabattberechnung nicht berücksichtigt.

<sup>2</sup> Für Mehrfachbuchungen oder Buchung von Modulen mit längerer Betreuungszeit wird ein Rabatt auf dem Betreuungstarif gemäss Verordnung gewährt (max. 10 %).